

Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

## **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

**70.5 G 562.0021/25/1.6.2**

**30. Juni 2026**

für die  
Bürgerwind Torfvenn GmbH & Co KG  
Rhader Straße 122  
46286 Dorsten

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage  
vom Typ GE 5.5 - 158 in 46286 Dorsten**

## Inhaltsverzeichnis

|   |        |
|---|--------|
| I. Genehmigungstermin.....  | - 2 -  |
| II. Umfang der Genehmigung.....   | - 4 -  |
| III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und<br>Genehmigungsinhaltsbestimmungen ..... | - 5 -  |
| IV. Weitere Nebenbestimmungen.....  | - 6 -  |
| 1. Allgemeines.....   | - 6 -  |
| 2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz.....   | - 8 -  |
| 3. Immissionsschutz.....  | - 11 - |
| 3.1 Schallschutz.....   | - 11 - |
| 3.2 Schattenwurf.....   | - 15 - |
| 4. Arbeitsschutz.....   | - 17 - |
| 5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz.....  | - 17 - |
| 6. Naturschutz.....   | - 19 - |
| 6.1 Artenschutz.....  | - 19 - |
| 6.2 Natur- und Landschaftsschutz .....  | - 21 - |
| 7. Flugsicherheit .....   | - 23 - |
| 8. Wasserrecht .....  | - 26 - |
| 9. Forstrecht .....   | - 26 - |
| 10. Straßenrecht.....   | - 29 - |
| V. Hinweise .....   | - 30 - |
| 1. Allgemeines.....   | - 30 - |
| 2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz.....   | - 30 - |
| 3. Immissionsschutz.....  | - 33 - |
| 4. Abfallwirtschaft und Bodenschutz.....  | - 34 - |
| 5. Naturschutz.....   | - 35 - |
| 6. Straßenrecht.....  | - 35 - |
| 7. Flugsicherheit .....   | - 36 - |
| 8. Wasserrecht .....  | - 37 - |
| 9. Forstrecht .....   | - 38 - |
| VI. Kostenentscheidung.....   | - 40 - |
| VII. Begründung der Genehmigung.....  | - 42 - |
| VIII. Rechtsbehelfsbelehrung:.....  | - 50 - |
| Anhang I Immissionswerte Schall (Zusatzbelastung).....                                  | - 51 - |
| Anhang II Antragsunterlagen .....   | 52     |
| Anhang IV Zitierte Vorschriften .....   | 55     |

**I.**

**Genehmigungstenor**

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 28.07.2025 (Eingang 31.07.2025) gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 sowie Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV- die

**Genehmigung**

Zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ GE 5.5 - 158 in 46286 Dorsten, mit einer Nennleistung von 5.500 kW, Nabenhöhe 161 m, Rotordurchmesser 158 m und einer Gesamthöhe von 240 m.

Die Anlage darf auf dem Grundstück:

46286 Dorsten, Gemarkung: Lembeck, Flur: 12, Flurstück: 5

errichtet und betrieben werden.

Von dieser Genehmigung werden auf Grund von § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen eingeschlossen, insbesondere:

- Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
- Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 39 LFoG.

Folgende Gutachten / Pläne / Berichte sind unter anderem Bestandteile dieser Genehmigung:

- Schallimmissionsprognose des Gutachterbüros planGIS GmbH vom 18.06.2025, Bericht Nr. 4\_24\_211 Rev. 0
- Schattenwurfprognose des Gutachterbüros planGIS GmbH vom 18.06.2025, Bericht Nr. 4\_24\_211 Rev. 0
- Landschaftspflegerischer Begleitplan des Büros planGIS GmbH vom 01.04.2026, Aktenzeichen: 4\_24\_211, Rev. 2

- Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht des Büros planGIS GmbH vom 01.08.2025, Aktenzeichen: 4\_24\_211 Rev. 00
- Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung des Büros ecoda GmbH vom 10.07.2025,
- Standortbezogenes Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Andreas + Brück GmbH vom 16.07.2024, Nr. 24-192
- Technische Information zur Eisdetektion an Rotorblättern mit BLADE-control der Weidmüller Monitoring Systems GmbH
- Gutachten zur Einbindung dreier Eiserkennungssysteme in GE Cypress Windenergieanlagen der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 19.02.2021, Bericht-Nr.: 8116 342 969 D Rev. 2
- Aufforstungsbescheid unter Az.: 2025-009428, Antragsteller Graf von Merveldt'sche Verwaltung, Schloss 2 46286 Dorsten-Lembeck
- Schreiben des RVR bzgl. vorzeitiger Planreife gem. § 245e Abs. 4 BauGB für den WEB Dor\_09

## II.

### Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer WEA vom GE 5.5 - 158 sowie ihrer notwendigen Hilfs- und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten:

| WEA-Typ      | Nennleistung [kW] | Nebenhöhe [m] | Rotor-durchmesser [m] | Gesamthöhe [m] | Standortkoordinaten     |                           |                                   |
|--------------|-------------------|---------------|-----------------------|----------------|-------------------------|---------------------------|-----------------------------------|
|              |                   |               |                       |                | <b>ERTS89 (UTM 32N)</b> | <b>Gauß-Krüger</b>        | <b>WGS 84</b> in Grad, Min., Sek. |
|              |                   |               |                       |                | Ostwert / Nordwert      | Rechtswert / Hochwert     | Breite / Länge                    |
| GE 5.5 - 158 | 5.500             | 161           | 158                   | 240            | 359.839,1 / 5.737.395,9 | 2.566.906,9 / 5.737.743,4 | 51°46'11,6" / 6°58'07,1"          |

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

### III.

#### **Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen**

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der WEA begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
2. Vor Baubeginn (Fundamentgründung) der WEA ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine **Sicherheitsleistung** in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Recklinghausen als Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf 291.200,00 € festgesetzt.
3. Gemäß § 68 Abs. 1 BauO NRW sind dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten spätestens mit der Anzeige des Baubeginns die folgenden bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen:
  - Nachweis über die Standsicherheit einschließlich der Bescheinigung einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises
  - Erklärung des Entwurfsverfassers, dass der Standsicherheitsnachweis mit den genehmigten Bauvorlagen übereinstimmt.

## IV.

### Weitere Nebenbestimmungen

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner / seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Überwachungsstelle / Sachverständigen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 1.2 Der Anlagenbetreiber hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- 1.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Der Baubeginn der Windenergieanlage ist folgenden Stellen schriftlich mitzuteilen:
  - a. Kreis Recklinghausen: Untere Immissionsschutzbehörde  
Ressort 70.5  
Untere Wasserbehörde Ressort 70.3  
Untere Naturschutzbehörde  
Ressort 70.2.2
  - b. Bauordnungsamt der Stadt Dorsten
  - d. Bezirksregierung Münster Dezernat 26

Die Mitteilungen müssen mindestens zwei Wochen vor Baubeginn bei der Stelle a, eine Woche bei der Stelle b und sechs Wochen vor Baubeginn bei der Stelle d unter der Angabe des Aktenzeichens 26.10.01-57/2025.0497 Nr. 497-25 vorliegen.

- 1.5. Spätestens vier Wochen nach der Errichtung der WEA sind die endgültigen Vermessungsdaten an die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens **26.10.01-057/2025.0497 Nr. 497-25** mit den folgenden Details:
  - DFS Bearbeitungsnummer

- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

zu übermitteln.

1.7 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage Typ GE 5.5 - 158, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.8 Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) verbunden mit dem Nachweis, dass die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, Anhang 6) erfüllt werden ist:

- der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen  
und
- der Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens Nr. 497-25

eine Woche vor der Inbetriebnahme der BNK schriftlich mitzuteilen.

- 1.9 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

## **2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz**

- 2.1 Vor Baubeginn ist die Eintragung folgender Abstandsflächenbaulasten gemäß § 85 BauO NRW auf folgenden Grundstücken erforderlich:

- Gemarkung Dorsten, Flur 12, Flurstück 4.

Zur Vorbereitung der Verpflichtungserklärungen sind dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten Lagepläne gemäß § 18 BauPrüfVO einzureichen.

- 2.2 Dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten sind spätestens mit der Anzeige des Baubeginns die Schriftliche Erklärung einer oder eines staatlich anerkannter Sachverständigen, wonach diese oder dieser zur stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde.
- 2.3 Spätestens mit der Anzeige zum Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Kampfmittelbelastung des Ordnungs- und Rechtsamtes der Stadt Dorsten vorzulegen.
- 2.4 Die WEA ist entsprechend der technischen Dokumentation zur Eisdetektion (siehe Antragsunterlagen) mit einem System zur Erkennung von Eisansatz und der daraus erfolgenden Abschaltung der WEA bei Eisansatz auszurüsten. Im Bereich unter der WEA ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.
- 2.5 Eine Kopie der Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Diese können auch durch eine elektronische Form ersetzt werden.
- 2.6 Vor Baubeginn müssen die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlagen abgesteckt sein. Die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der baulichen Anlagen sind dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten frühzeitig, spätestens jedoch mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung nachzuweisen.

- 2.7 Der Betreiber der Windenergieanlage hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.
- 2.8 Der Betreiber der Anlage hat regelmäßige Fremdprüfungen entsprechend der Typenprüfung und dem Wartungspflichtenheft im Abstand von höchstens zwei Jahren durch Sachverständige für Windenergieanlagen durchführen zu lassen. Diese Frist kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende, mindestens jährliche Überwachung, und Wartung der Windenergieanlage durchführen. Dabei ist auch der Erhaltungszustand des Fundamentes zu prüfen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Als Sachverständige für Windenergieanlagen kommen insbesondere die vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes Windenergie für die Durchführung von technischen Prüfungen benannten Institute in Betracht. Die Unterlagen sind auf Verlangen dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten vorzulegen.
- 2.9 Das Brandschutzkonzept von dem Ingenieurbüro Andreas und Bück GmbH vom 16.07.2025 ist bei der Ausführung und dem Betrieb der Windenergieanlage vollständig zu beachten und umzusetzen, soweit mit den folgenden Auflagen keine Änderungen festgelegt werden.
- 2.10 Aufgrund der abgelegenen Lage und der besonderen Zuwegung ist, abweichend zum Brandschutzkonzept, ein Feuerwehrplan (Übersichtsplan) gemäß DIN 14095 zu erstellen. Die Form der Ausführung ist mit der Brandschutzdienststelle (Herr Kranich, Tel.: 02362/66 3209, a.kranich@dorsten.de) abzustimmen.
- 2.11 Die Windenergieanlage ist mit einer selbsttätigen Feuerlöschanlage auszustatten.
- 2.12 Der Feuerwehr Dorsten ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.
- 2.13 Die Brandmeldeanlage ist gemäß Punkt 4.3 des Brandschutzkonzeptes vorzusehen.
- 2.14 Der Blitzschutz ist wie im Punkt 4.6 des antragsgegenständlichen Brandschutzkonzeptes beschrieben auszuführen.
- 2.15 Bei einem Störfall ist sicherzustellen, dass die Anlage automatisch, vollständig abgeschaltet und vom Stromnetz getrennt wird.

2.16 Für den gesamten Bereich der Windenergieanlage ist ein Rauchverbot auszusprechen. Auf das Rauchverbot ist durch Schilder an den Zugängen hinzuweisen.

2.17 Für die Windenergieanlage ist ein Notfallplan zu erstellen, in dem geregelt ist, welche Maßnahmen im Schadensfall einzuleiten sind.

Insbesondere sind folgende Punkte festzulegen:

- Festlegung eines Bereitschaftshabenden
- Bekanntgabe einer entsprechenden Bereitschaftstelefonnummer
- Erstellung und Einführung eines internen schriftlichen Ablaufplanes für den Brandfall, in dem alle umzusetzenden Sofort-Maßnahmen enthalten sind (örtlich zuständige Notrufnummer, Benachrichtigung von Feuerwehr und Polizei, vor Ort Unterstützung von Feuerwehr und Polizei, Stromabschaltung).

2.18 Die tragbaren Feuerlöscher sind gemäß Punkt 6.11 des o. g. Brandschutzkonzeptes anzubringen. Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind mit Schildern nach der ASR A 1.3 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

2.19 Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen ist an einer gut sichtbaren Stelle eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil 1 aufzuhängen.

### 3. Immissionsschutz

#### 3.1 Schallschutz

3.1.1 Die von der WEA verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

- a) IO-D Diemelweg 11, Dorsten  
IO-F Siegweg 18, Dorsten  
IO-G Steinstraße 5, Dorsten  
IO-R Schulstraße 81, Dorsten
- tagsüber 50 dB(A),  
nachts 35 dB(A).
- b) IO-C Steinbergstr. 13, Dorsten  
IO-E Mainstraße 13, Dorsten  
IO-Q Rekener Straße 50, Dorsten  
IO-U Am Krusenhof 34, Dorsten
- tagsüber 55 dB(A),  
nachts 40 dB(A).
- c) IO-H Lembecker Straße 198, Dorsten  
IO-S Rhader Straße 37, Dorsten  
IO-T Wittestraße 14, Dorsten  
IO-V Am Pastorat 40, Dorsten
- tagsüber 57 dB(A),  
nachts 42 dB(A).
- d) IO-A Dorstener Landweg 15, Heiden  
IO-B Am Kalten Bach 195, Dorsten  
IO-J Holtkampsheide 17, Dorsten  
IO-K Rhader Str. 132, Dorsten  
IO-L Rhader Str. 122, Dorsten  
IO-M Rhader Str. 70, Dorsten  
IO-N Torfvenn 58, Dorsten  
IO-O Torfvenn 47, Dorsten  
IO-P Torfvenn 42, Dorsten

|       |                          |
|-------|--------------------------|
| IO-AB | Kiebitzberg 11, Dorsten  |
| IO-AC | Kiebitzberg 15, Dorsten  |
| IO-AD | Kiebitzberg 23, Dorsten  |
| IO-AE | Kiebitzberg 25, Dorsten  |
| IO-AF | Kiebitzberg 25a, Dorsten |
| IO-AG | Kiebitzberg 27, Dorsten  |

tagsüber            60 dB(A),  
nachts                45 dB(A).

e)

|       |                            |
|-------|----------------------------|
| IO-I  | Endelner Feld 16, Dorsten  |
| IO-W  | Am Sägewerk 73, Dorsten    |
| IO-X  | Am Sägewerk 71, Dorsten    |
| IO-Y  | Am Sägewerk 67, Dorsten    |
| IO-Z  | Zur Reithalle 84a, Dorsten |
| IO-AA | Kiebitzberg 6, Dorsten     |

tagsüber            65 dB(A),  
nachts                50 dB(A).

Für folgende Zeiten ist an oben aufgeführt Immissionsorten ein Zuschlag von 6 dB(A) wegen der erhöhten Störwirkung von Geräuschen bei der Ermittlung des Beurteilungspegels zu berücksichtigen (vgl. Nr. 6.5, TA Lärm):

|                            |   |
|----------------------------|---|
| 1. an Werktagen            | 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr<br>20.00 Uhr bis 22.00 Uhr                            |
| 2. an Sonn- und Feiertagen | 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr<br>13.00 Uhr bis 15.00 Uhr<br>20.00 Uhr bis 22.00 Uhr |

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 1.00 Uhr bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt (s. Nr. 6.4 TA Lärm) heranzuziehen. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.1.2 Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 3.1.3 Die Umschaltung auf eine schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die schallreduzierte Betriebsweise manuell einzuschalten.
- 3.1.4 Die WEA darf zur Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr entsprechend den Emissionsansätzen des schalltechnischen Gutachtens des Gutachterbüros PLANGIS GmbH vom 18.06.2025, 4\_24\_211 Rev. 0, betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

|                                |  |      |      |       |       |       |      |      |
|--------------------------------|--|------|------|-------|-------|-------|------|------|
| f [Hz]                         | 63   | 125  | 250  | 500   | 1000  | 2000  | 4000 | 8000 |
| $L_{W,Okt}$ [dB(A)]            | 87,4   | 93,9 | 98,3 | 99,2  | 100,0 | 98,4  | 89,6 | 74,7 |
| Berücksichtigte Unsicherheiten | $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$ |      |      |       |       |       |      |      |
| $L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]        | 88,3   | 94,8 | 99,2 | 100,1 | 100,9 | 99,3  | 90,5 | 75,6 |
| $L_{o,Okt}$ [dB(A)]            | 89,0   | 95,5 | 99,9 | 100,8 | 101,6 | 100,0 | 91,2 | 78,3 |

Tabelle 1: Anlagenbezogenes Oktavspektrum gemäß dem schalltechnischen Gutachten des Gutachterbüros PLANGIS GmbH vom 18.06.2025, 4\_24\_211 Rev. 0

- 1) Zuschläge für statistische Unsicherheiten für die Produktserienstreuung der WEA, die Typvermessung und die Unsicherheit des Prognosemodells. Die Oktavschallleistungspegel enthalten daher Sicherheitszuschläge für die Zusatzbelastung der geplanten WEA von 1,6 dB(A). Es liegt eine dreifach – Vermessung vor.

$L_{W,Okt}$  = vom Hersteller deklariertes Schallleistungspegel in der jeweiligen Oktave

$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$  (Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der WEA)

$\sigma_P = 0,5 \text{ dB}$  (Ungenauigkeit durch die Serienstreuung der WEA-Typen, dreifach Vermessung)

$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$  (Unsicherheit des Prognosemodells)

$L_{W, Mode}$  = Summenschallleistungspegel im Betriebsmodus

$L_{e, max, Okt}$  = Rechtlich zulässiges Maß an Emissionen

$$(L_{e, max, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)})$$

$$L_{o, Okt} = \text{Obere Vertrauensbereich } (L_{o, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2)})$$

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.1.5 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist für die WEA der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die der Nebenbestimmung Ziffer 3.1.4 aufgeführten Werte  $L_{e,max,Okt}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{e,max,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der PLANGIS GmbH vom 18.06.2025, 4\_24\_211 Rev. 0, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

**Hinweis:** Aufgrund der den Genehmigungsunterlagen beiliegenden Mehrfachvermessung wird der Nachtbetrieb mit dieser Genehmigung freigegeben. Die Nebenbestimmung 3.1.5 ist für die Regelung im Falle einer Überwachungsmessung notwendig.

## 3.2 Schattenwurf

3.2.1 Die Schattenwurfprognose der der planGIS GmbH vom 18.06.2025 Nr. 4\_24\_211 Rev. 0 weist für die relevanten Immissionspunkte:

- A Am Kalten Bach 130, Dorsten
- B Am Kalten Bach 131, Dorsten
- C Am Kalten Bach 171, Dorsten
- D Am Kalten Bach 175, Dorsten
- E Am Kalten Bach 177, Dorsten
- F Am Kalten Bach 185, Dorsten
- G Am Kalten Bach 195, Dorsten
- H Kalter Bach 2, Dorsten
- K Heidener Str. 80, Dorsten
- L Brinker Straße 79, Dorsten
- M Brinker Straße 89, Dorsten
- N Torfvenn 60, Dorsten
- O Torfvenn 58, Dorsten
- P Torfvenn 47, Dorsten
- Q Torfvenn 42, Dorsten
- R Torfvenn 40, Dorsten
- S Torfvenn 33, Dorsten
- T Torfvenn 31, Dorsten
- U Brinker Straße 39, Dorsten
- W Heuberg 34, Dorsten
- X Heuberg 32, Dorsten
- Y Heuberg 30, Dorsten
- Z Heuberg 35b, 35a, 35, Dorsten
- AA Heuberg 31, Dorsten
- AB Heuberg 27, Dorsten
- AC Heuberg 25, Dorsten

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Std./Jahr (worst case) bzw. 30 min/Tag aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

3.2.2 An den folgenden Immissionsorten dürfen keine Schattenwurf-Immissionen durch die beantragte WEA verursacht werden, da die zumutbare jährlichen Beschattungsdauer von 30 h/a und / oder 30 min/d (worst case) bereits durch die Vorbelastung ausgeschöpft ist:

- A Am Kalten Bach 130, Dorsten
- B Am Kalten Bach 131, Dorsten
- C Am Kalten Bach 171, Dorsten
- D Am Kalten Bach 175, Dorsten

|    |                               |
|----|-------------------------------|
| E  | Am Kalten Bach 177, Dorsten   |
| F  | Am Kalten Bach 185, Dorsten   |
| G  | Am Kalten Bach 195, Dorsten   |
| H  | Kalter Bach 2, Dorsten        |
| K  | Heidener Str. 80, Dorsten     |
| L  | Brinker Straße 79, Dorsten    |
| M  | Brinker Straße 89, Dorsten    |
| N  | Torfvenn 60, Dorsten          |
| O  | Torfvenn 58, Dorsten          |
| P  | Torfvenn 47, Dorsten          |
| Q  | Torfvenn 42, Dorsten          |
| R  | Torfvenn 40, Dorsten          |
| S  | Torfvenn 33, Dorsten          |
| T  | Torfvenn 31, Dorsten          |
| U  | Brinker Straße 39, Dorsten    |
| W  | Heuberg 34, Dorsten           |
| X  | Heuberg 32, Dorsten           |
| Y  | Heuberg 30, Dorsten           |
| Z  | Heuberg 35b, 35a, 35, Dorsten |
| AA | Heuberg 31, Dorsten           |
| AB | Heuberg 27, Dorsten           |
| AC | Heuberg 25, Dorsten           |

3.2.3 Die WEA ist mit einer programmierbaren Einrichtung für eine Abschaltung von Schattenwurf auszurüsten.

Durch eine geeignete Abschalteneinrichtung muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an allen Immissionsaufpunkten im Einwirkungsbereich eine Schattenwurfdauer von 8 h/a und 30 min/d, in Summe mit allen in der Schattenwurfprognose der planGIS GmbH vom 18.06.2025 Nr. 4\_24\_211 Rev. 0 aufgeführten WEA der Vorbelastung, durch die Zusatzbelastung der beantragten WEA nicht überschritten wird.

3.2.4 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteneinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Die Beurteilung der realen Jahresimmissionsrichtwerte von 8 Stunden Beschattung pro Jahr muss über ein Beurteilungszeitraum von einem Kalenderjahr (01.Januar bis 31.Dezember) erfolgen. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

3.2.5 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im

Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case Beschattungszeitraums der in Ziffer 3.2.1 beschriebenen Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.

Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

- 3.2.6 Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen unter 3.2 eingehalten werden.

#### **4. Arbeitsschutz**

- 4.1 Die für die WEA erteilte/n EG-Konformitätserklärung/en gemäß der Richtlinie 2006/42/EG ist/sind vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlage der Bezirksregierung Münster - Dez. 55.3 Arbeitsschutz (Aktenzeichen: 55.3 - G 201/25 Boh, Herr Bohr, simon.bohr@brms.nrw.de)

#### **5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

- 5.1 Die Dokumentation des Einbaus mineralischer Ersatzbaustoffe hat gemäß § 25 EBV durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer zu erfolgen. Dies umfasst unter anderem die Anzeige nach Anlage 8 EBV, die Lieferscheine sowie einen Lageplan. Diese Dokumentation ist aufzubewahren, solange das Material vor Ort eingebaut ist. Der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen ist diese Dokumentation nach Fertigstellung des Einbaus vorzulegen.
- 5.2 Zurückzubauende Materialien aus der Herstellung der Kranaufstellfläche oder der Zuwegung sind vor der Entsorgung durch einen Abfallsachverständigen zu beproben und auf die entsprechenden Parameter der EBV zu analysieren. Dabei ist auf die entsprechende Materialart zu achten. Die Ergebnisse sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen zur Prüfung vorzulegen.
- 5.3 Die Entsorgung von Abfällen, die im Rahmen der Errichtung der Anlage anfallen, sind gemäß § 50 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 8 Abs. 3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde spätestens vier Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.

- 5.4 Der Umgang mit anfallendem Bodenmaterial ist im Vorfeld vier Wochen vor Beginn der Arbeiten mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen.
- 5.5 Sollte keine zulässige Verwertung vorgesehen oder möglich sein, ist das Bodenmaterial extern einer zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen. Dazu ist es entsprechend der Vorgaben des Entsorgers zu analysieren. Die Ergebnisse sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen zur Prüfung vorzulegen.
- 5.6 Sollten im Zuge der Bautätigkeiten organoleptischen Auffälligkeiten im Boden auftreten (Aussehen, Verfärbungen, Geruch, o. Ä.), so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen ([bodenschutz@kreis-re.de](mailto:bodenschutz@kreis-re.de)).
- 5.7 Aufgrund der Erheblichkeit des Eingriffs, der anzunehmenden Wirkin-tensität und der beanspruchten Flächengröße ist zum Schutz des Bo-dens gegenüber dem Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gem. DIN 19639 für die Maßnahme vorzusehen.
- 5.8 Im Zuge der Ausführungsplanung/ Ausschreibungsphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben G1 und G2 sowie P1 – P4 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen. Dies be-trifft insbesondere die Erstellung eines maßnahmenbezogenen Bo-denschutzkonzepts inkl. zugehörigem Bodenschutzplan.
- 5.9 Während der Bauphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben B1 – B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.
- 5.10 Im Rahmen der Bauabnahme hat die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgabe R3 bzw. R4 aus der Tabelle D1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.
- 5.11 Das Bodenschutzkonzept ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen (Herr Multhaupt; Telefon: 02361533021; E-Mail: [bodenschutz@kreis-re.de](mailto:bodenschutz@kreis-re.de)) spätestens sechs Wochen vor Verwendung im Zuge der Ausschreibung durch den Genehmigungsinhaber unauf-gefordert zur Prüfung vorzulegen. Die Verwendung des Bodenschutz-konzeptes bedarf der ausdrücklichen Freigabe durch die Untere Bo-denschutzbehörde.
- 5.12 Die Kontaktdaten des Ansprechpartners der Bodenkundlichen Baube-gleitung sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklin-ghausen (Herr Multhaupt; Telefon: 02361533021; E-Mail:

bodenschutz@kreis-re.de) spätestens sechs Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.

- 5.13 Die sich aus den Aufgaben B5 und B8 der Tabelle D.1 DIN19639 durch die bodenkundliche Baubegleitung ergebenen Dokumentationen sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen (Herr Multhaupt; Telefon: 02361533021; E-Mail: bodenschutz@kreis-re.de) jeweils zeitnah, die sich aus den Aufgaben B9 und B10 ergebenen Dokumentation spätestens vier Wochen nach Maßnahmenende zuzuleiten.
- 5.14 Ein Bodenmanagementkonzept, inkl. Darstellung von Aushubmassen und Mietenlagerflächen ist zu erstellen und spätestens sechs Wochen vor Baubeginn der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen (Herr Multhaupt; Telefon: 02361533021; E-Mail: bodenschutz@kreis-re.de) einzureichen.
- 5.15 Auf Aufforderung der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen, haben die bodenkundliche Baubegleitung und die beauftragten Baufirmen sowie der Genehmigungsinhaber an einer gemeinsamen Begehung des Baufeldes mit der Unteren Bodenschutzbehörde, teilzunehmen, wenn die Überprüfung der vorgelegten Berichte oder sonstiger Meldungen eine Zusammenkunft erforderlich machen.
- 5.16 Sollten im Laufe der Planung die Hinzunahme weiterer Transport- oder Wegeflächen auf den vom Antrag betroffenen Flächen notwendig werden, sind Einrichtung und Rückbau der Flächen ebenfalls in das Bodenschutzkonzept zu integrieren und durch die Bodenkundliche Baubegleitung zu überwachen.

## **6. Naturschutz**

### **6.1 Artenschutz**

Es liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Aktualisierter Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) „Erweiterung WP Dorsten Torfvenn“ aufgestellt durch das Büro planGIS GmbH (Stand: 01. April 2026)
- Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung, aufgestellt durch das Büro ecoda GmbH & Co. KG (Stand: 10. Juli 2025) inkl. Vermeidungsmaßnahmen
- Allgemeine UVP-Vorprüfung für die Errichtung des Windpark Dorsten Torfvenn, aufgestellt durch das Büro planGIS GmbH (Stand: 01. August 2025)

- 6.1.1 Die im Artenschutzbeitrag unter Kapitel 6 und im LBP-Kapitel 7.3 benannten Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vor Ort anzuordnen und zu überwachen.
- 6.1.2 Die Entfernung von Gehölzen bzw. eine Baufeldfreimachung ist außerhalb der Schutzzeit, also im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar, durchzuführen. Sollte dieser Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist unmittelbar vor Entfernung der Gehölze durch die ökologische Baubegleitung auszuschließen, dass sich aktuelle Vogelbruten oder Fledermausvorkommen in den Gehölzen befinden.
- 6.1.3 Der Bau der geplanten Windenergieanlage (WEA) ist außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September durchzuführen. Sofern dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, ist
- unmittelbar vor Baubeginn durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass keine Betroffenheit vorkommender Arten vorliegt.
  - eine Vergrämuungsmaßnahme gemäß Kapitel 6.2.1 (ASP 2) bzw. VASP1 (LBP) umzusetzen, um eine Ansiedlung von Arten im Baufeld zu verhindern.
- 6.1.4 Im Umkreis mit einem Radius von 208 m (Rotor + 50 m) um den Turmmittelpunkt sind darüber hinaus aus Artenschutzgründen keine neuen und für Vögel attraktive Strukturen wie Baumreihen, Hecken, Kleingewässer sowie Brachflächen anzulegen bzw. zu entwickeln. Die Flächen sind insgesamt so zu gestalten, dass sie für Nahrung suchende Vogelarten möglichst unattraktiv sind.
- 6.1.5 Vor Beginn der Rodungsarbeiten ist von der ÖBB eine Kontrolle der Gehölze mit Quartierpotential (Baumhöhle, Stammriss, Rindenüberstand o. ä) auf das Vorhandensein von Fledermäusen durchzuführen. Wird kein Besatz nachgewiesen, ist das Gehölz unmittelbar nach der Kontrolle zu beseitigen oder das potentielle Quartier zu verschließen.
- 6.1.5.1 Werden Einzeltiere festgestellt, sind diese Tiere fach- und sachgerecht, nach Rücksprache mit der UNB, umzusiedeln. Zuvor sind Ersatzhabitate im räumlichen Zusammenhang zu installieren.
- 6.1.5.2 Sollte ein größeres Quartier festgestellt werden, ist das Verlassen der Fledermäuse abzuwarten.
- 6.1.6 Gemäß den Vorgaben des Maßnahmenkonzeptes **VASP2** (LBP) ist die WEA vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zum Schutz von Fledermäusen bei

Folgenden in Gondelhöhe vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten:

- Temperatur > 10°C und
- Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s.

Bis zur Inbetriebnahme der WEA ist der unteren Immissionsschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig ist.

- 6.1.7 Von diesen vordefinierten Nachtabschaltungen kann nach Durchführung eines Fledermausmonitorings abgewichen werden. Dazu ist in zwei aufeinanderfolgenden Betriebsjahren jeweils in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober ein akustisches Aktivitätsmonitoring durchzuführen. Das Ergebnis des ersten Erfassungsjahres hat der Ermittlung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus zu dienen, der dann für das zweite Jahr nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt wird. Zur Überprüfung und ggf. erforderlichen Anpassung dieses Betriebsalgorithmus ist das Aktivitätsmonitoring im zweiten Jahr fortzuführen. Zum Ende des ersten wie auch des zweiten Erfassungsjahres sind der Genehmigungsbehörde Berichte über die jeweiligen Monitoringphasen vorzulegen.

## 6.2 Natur- und Landschaftsschutz

- 6.2.1 Für das Vorhaben ist im Hinblick auf die Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes eine ökologische und bodenkundlichen Baubegleitung einzusetzen und gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen.
- 6.2.2 Bis zur Inbetriebnahme der WEA ist ein erster Bericht zur Bauüberwachung und den bis dahin umgesetzten Maßnahmen der Eingriffsregelung und des Bodenschutzes vorzulegen. Dieser ist dann bis zur Schlussabnahme fortzuführen und vorzulegen.
- 6.2.3 Die ÖBB hat nach Abschluss der Arbeiten den Eingriff in Natur und Landschaft abschließend zu erfassen und zu bewerten.

### Ersatzgeld

- 6.2.4 Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist gemäß der Ermittlung des Gutachters ein Ersatzgeld in Höhe von **46.605,60 €** zu zahlen. Das Ersatzgeld ist bis spätestens zum Baubeginn (Fundamentgründung) unter Angabe des Kassenzzeichens **70VK1100215545** und des Aktenzeichens des Genehmigungsbescheides auf das in der Kostenentscheidung angegebene Konto der Kreiskasse Recklinghausen zu überweisen.

6.2.5 Kompensation Naturhaushalt und Boden (innerhalb der BImSchG-Flurstücke)

Durch den Eingriff ist ein Gesamtbiotopwertverlust von 5.012 Wertpunkten (LA-NUK) auszugleichen. Für den beanspruchten Boden ist eine Fläche von 2.652 m<sup>2</sup> zu kompensieren.

Die im LBP im Kapitel 7.2 beschriebene Maßnahme ALBP1 (Extensivierung Grün-land; ca. 4.500 m<sup>2</sup>; Gemarkung Lembeck, Flur 10, Flrst. 73) ist entsprechend des Maßnahmenblattes umzusetzen, zu pflegen und zu erhalten.

6.2.6 Temporäre Eingriffe sind mit Abschluss der Baumaßnahme wieder komplett zu rekultivieren. Hierzu zählen vor allem die nicht dauerhaften Lager- und Montageflächen sowie die Bereiche zur Zwischenlagerung des Bodenaushubes.

6.2.7 Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V<sub>LBP1</sub>, V<sub>LBP2</sub>, V<sub>LBP3</sub>, V<sub>LBP4</sub> und V<sub>LBP5</sub> sind entsprechend der Ausführungen und Maßgaben des LBPs Kapitel 7.1 zu beachten und in der angegebenen Art und im beschriebenen Umfang umzusetzen.

6.2.8 Folgende Normen und andere Unterlagen sind bei den beantragten Maßnahmen zu beachten:

ATV DIN 18 320 Landschaftsbauarbeiten;

DIN 18 915      Landschaftsbau; Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke;

DIN 18 916      Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten; Beschaffenheit von Pflanzen, Pflanzverfahren;

DIN 18 919      Landschaftsbau; Umgestaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen; Stoffe, Verfahren;

DIN 18 920      Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen;

ZTV-Baumpflege Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung;

RAS LG 2      Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 2: Grünflächen-Planung, Ausführung, Pflege;

RAS LG 3      Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 3: Lebendverbau;

RAS LP 4      Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil:  
Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von  
Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren  
bei Baumaßnahmen.

## **7. Flugsicherheit**

- 7.1 An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ in der jeweils gültigen Fassung anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 7.2 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 7.3 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 7.4 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 7.5 Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange
- oder
- b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 7.6 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem

mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

- 7.7 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 7.8 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
- 7.9 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 7.10 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 7.11 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 7.12 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
- 7.13 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

- 7.14 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 7.15 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 497-25“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
  - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.
- 7.16 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 7.17 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, dass eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 7.18 Mit der Baubeginnanzeige ist der Bezirksregierung Münster – Dez. 26 ein Ersatzstromkonzept einzureichen.
- 7.19 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
- 7.20 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.
- 7.21 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 10629 ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an [flf@dfs.de](mailto:flf@dfs.de) mitzuteilen.

## **8. Wasserrecht**

- 8.1 Die Windenergieanlage liegt in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Holsterhausen/Üfter Mark. Der Einbau von (Recycling)-baustoffen hat unter strikter Beachtung der Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) i.V.m den Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung „Holsterhausen/ Üfter Mark zu erfolgen

## **9. Forstrecht**

- 9.1 Dauerhafte Waldumwandlung, befristete Waldumwandlung: Waldumwandlungen sind als Eingriffe in Natur und Landschaft zu werten. Diese sind nach § 15 BNatSchG und § 39 LFoG zu kompensieren (funktional und räumlicher Ausgleich). Dieser forstrechtliche Kompensationsbedarf ist durch das Regionalforstamt Ruhrgebiet in Gelsenkirchen zu bestimmen.
- 9.2 Werden Waldflächen auf den BlmSchG – Flurstück temporär in Anspruch genommen, sind diese spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der WEA wieder in Ihren ursprünglichen Zustand zurück zu führen. Dazu ist der Waldbodenzustand wiederherzustellen und dann wieder in Abstimmung mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de und uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de aufzuforsten.
- 9.3 Nach der Errichtung der Windenergieanlagen sind die Waldumwandlungsflächen endgültig nach einer dauerhaften oder befristeten Waldinanspruchnahme und nach Biotoptypen durch einen Vermesser in Zusammenarbeit mit der ÖBB aufzunehmen und innerhalb von vier Wochen nach der Errichtung der WEA zu bestätigen. Sie sind dem Regionalforstamt Ruhrgebiet unter der Angabe des Aktenzeichens: 2025-0015396 vorzulegen (uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de).
- 9.4 Die sich aus dieser Endbilanzierung ergebenden Ersatzaufforstungen sind mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet vier Wochen nach Inbetriebnahme abzustimmen.
- 9.5 Wird laut Ergebnis der Vermessung ein höherer Anteil an Waldfläche dauerhaft als 1.000 m<sup>2</sup> (> 1 m<sup>2</sup>) oder ggfs. auch temporär in Anspruch genommen, so ist die entsprechende Kompensation nachträglich in Abstimmung mit dem Regionalforstamt zu erbringen.
- 9.6 Nebenbestimmungen 9.3 und 9.4 stellen keine Genehmigung zur Umwandlung bisher nicht abgestimmter Waldflächen über die laut den

vorliegenden Antragsunterlagen beplanten Flurstücksgrenzen oder Bestandseinheiten hinaus dar. Sie beziehen sich ausschließlich auf aus ausführungsbedingten oder bautechnischen Notwendigkeiten heraus entstandene reale Abweichungen von der vorher einberechneten planerischen Waldinanspruchnahme und betrifft somit nur den unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesen bereits planerisch beanspruchten Flächen.

- 9.7 Absehbare Flächenüberschreitungen sind rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Wochen vor Nutzung, mit dem Regionalforstamt ((ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de und uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de) abzustimmen.
- 9.8 Waldbetreffende Wegebaumaßnahmen innerhalb des BImSchG-Verfahrens, dessen Ausbau / Neubau ausschließlich als dauerhaft angelegter Betriebswege dienen, unterliegen der dauerhaften Waldumwandlung und sind forstrechtlich zu kompensieren.
- 9.9 Zur Errichtung der WEA notwendigen Wegebaumaßnahmen im Wald, innerhalb des BImSchG – Flurstückes, werden forstbehördlich als befristete Waldumwandlungen eingestuft. Hier sind nach Fertigstellung der WEA die der Baustelle zugeordneten Wege in Abstimmung mit der Forstbehörde wieder als Forstwege mit den heutigen forstlichen Wegebaustandards zurückzubauen.
- 9.10 Vorgaben für die Aufforstungen
  - 9.10.1 Als Kompensation für die dauerhafte Waldumwandlung sind gem. LBP 2.000 m<sup>2</sup> erstaufzufen. Hinweis: Die Aufforstung wurde bereits mit einem Aufforstungsbescheid unter Az.: 2025-009428, Antragsteller Graf von Merveldt'sche Verwaltung, Schloss 2 46286 Dorsten-Lembeck, genehmigt.
  - 9.10.2 Dem zuständigen Regionalforstamt der Herkunftsnachweis für die gepflanzten Baumarten zu erbringen (Kopie der Pflanzenrechnung oder Lieferschein).
  - 9.10.3 Wiederaufforstungen: Zur Wiederherstellung des Waldbodenzustandes sind Verdichtungen durch Tiefenlockerung zu beheben, Waldhumusboden aufzubringen (mindestens 40 cm) und aktiv wieder aufzufufen.
  - 9.10.4 Auf den Aufforstungsflächen innerhalb des BImSchG – Flurstückes sind zum Zwecke der vorbeugenden Mäusebekämpfung, als Maßnahme des integrierten Forstschatzes, je angefangenem 0,5 ha, eine Jule für Greifvögel als Ansitzwarte aufzustellen.

- 9.10.5 Die Aufforstungen innerhalb des BlmSchG – Flurstückes sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, d.h. schon in der ersten Pflanzperiode (~November bis Ende März), aber auf jeden Fall innerhalb des ersten Jahres nach Baubeginn der WEA vorzunehmen.
- 9.10.6 Die Aufforstungsmaßnahmen innerhalb des BlmSchG – Flurstückes sind gegen Wildverbiss geeignet zu schützen. Spätestens nach wiederholtem Wildschaden ist mit einem Wildschutzzaun, Wildgatterknotengeflecht, Mindesthöhe 1,60 m, zu zäunen. Die Schutzmaßnahmen sind jährlich zu überprüfen und ggfs. zu erneuern. Ein Zaun ist regelmäßig, mindestens jährlich und nach Wetterschadereignissen auf seine Funktion zu überprüfen. Nach Kultursicherung ist ein Zaun ordnungsgemäß abzubauen und zu entsorgen.
- 9.10.7 Zum Erreichen des Kompensationsziels oder notwendige Änderung der Ziele, sind Termine für ein Monitoring der aufgeforsteten Neukulturflächen und evtl. ökologischen Waldaufwertungsmaßnahmen zwischen Betreiber und dem zuständigen Regionalforstamt, hier dem Regionalforstamt Ruhrgebiet, zu veranlassen. Die Termine richten sich nach dem folgenden Zeitraum:  
Im Frühjahr, direkt nach dem 1. Standjahr, vor Ablauf des 3., 5. und 10. Standjahres.
- 9.10.8 Spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist die Erklärung zur Freistellung der Waldbesitzer von Ersatzansprüchen gemäß Ziffer 8.2.2.4 Windenergie-Erlass 2018 dem Regionalforstamt Ruhrgebiet unter der Angabe der jeweiligen Aktenzeichen vorzulegen ((ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de und uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de). In der Freistellungserklärung hat der Betreiber die Waldbesitzer von der Verkehrssicherungspflicht freizustellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb der WEA im Wald ergeben.
- 9.10.9 Ökologische Baubegleitung (ÖBB): Mindestens vier Wochen vor Baubeginn ist eine Fachfirma als ökologische Baubegleitung als Ansprechpartner während der Bauphase und der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen dem zuständigen Regionalforstamt zu benennen.
- 9.10.10 Die ÖBB hat die Bauphase und die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zu überwachen und fortlaufend zu dokumentieren. Im Rahmen dieser Dokumentation sind während und nach der Bauphase aktuelle Drohnenvideos mit farblicher Kennzeichnung der Umwandlungsflächen (dauerhaft und temporär getrennt) an das zuständige Regionalforstamt (ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de und uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de) zu senden. Die hierfür notwendigen Shape-Dateien sind vom Vorhabentragenden der ökologischen Baubegleitung zur Verfügung zu stellen.

9.10.11 Maßnahmen zum Schutz von Gehölzen: Während der Baumaßnahme darf angrenzender, außerhalb der zur Umwandlung genehmigten Fläche liegender Wald nicht beeinträchtigt bzw. genutzt werden. Die Baustelle ist in Abgrenzung zum Waldbestand durch einen Bauzaun oder anders geeignet zu sichern. Baumaterialien, -geräte und -maschinen dürfen nicht im Wald außerhalb der genehmigten Baustelleneinrichtungsfläche gelagert und genutzt werden. Bestehende Bäume und Sträucher außerhalb des Baufeldes dürfen nicht beschädigt werden. Evtl. anfallender Erdaushub darf nicht im Waldbereich außerhalb der zur Umwandlung genehmigten Fläche gelagert oder zwischengelagert werden. An Bäumen, die durch mechanische Gefährdungen während der Baumaßnahme bedroht sind, sind geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18920, DIN 18915, DIN 18919, RAS LP 4 zu ergreifen. Sofern das Anlegen von Gräben, Mulden oder Baugruben notwendig ist, dürfen diese im Wurzelbereich von Bäumen und sonstigen Gehölzbeständen nur mit Handschachtung durchgeführt und nicht näher als 2,5 m an den Stammfuß herangeführt werden. Baumwurzeln sind schneidend und sauber ohne Abrisse, Quetschungen etc. zu durchtrennen. Offenliegende Wurzeln sind durch Abdeckung gegen Austrocknung oder Frosteinwirkung zu schützen

## **10. Straßenrecht**

- 10.1 Bei Eisansatz, ist die Windenergieanlage im Stillstand so zu arretieren, dass der Rotor parallel (in einem Winkel von  $182^\circ$ ) zur öffentlichen Verkehrsfläche der Bundesautobahn A31 steht. Dieser Vorgang ist nur durchzuführen, wenn dadurch die betriebliche und bauliche Sicherheit der WEA nicht gefährdet wird.
- 10.2 Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes sowie dem Herabfallen von Anlagenteilen sofort außer Betrieb zu nehmen und im Stillstand so zu arretieren, dass der Rotor parallel (in einem Winkel von  $182^\circ$ ) zur öffentlichen Verkehrsfläche der Bundesautobahn A31 steht. Dieser Vorgang ist nur durchzuführen, wenn dadurch die bauliche Sicherheit, insbesondere Statik der WEA, nicht gefährdet wird.

## V.

### Hinweise

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während der Errichtung bedürfen einer weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
- 1.2 Die Verlegung von Stromleitungen von / zu der Windenergieanlage sowie die Zuwegung bis zum / zu den Betriebsgrundstück(en) ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Hierfür ist frühzeitig ggfs. eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zu beantragen.
- 1.3 Die Neuanlage bzw. der Ausbau von Wegen und Straßen außerhalb des Anlagengrundstückes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die hierfür erforderlichen Anträge sind mit der Stadt Dorsten, dem Regionalforstamt Ruhrgebiet in Gelsenkirchen sowie dem Kreis Recklinghausen abzustimmen und dort einzureichen.
- 1.4 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlage oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung.  
Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.

#### 2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz

- 2.1 Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist die Windenergieanlage, so wie es in dem Schreiben zum Rückbau der Windenergieanlage verpflichtend erklärt wurde, nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.
- 2.2 Diese Genehmigung entbindet Sie und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfassende, Unternehmen und Bauleitende) nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in der Landesbauordnung, in Vorschriften

aufgrund der Landesbauordnung oder in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. auch örtliche Bauvorschriften, Festsetzungen eines Bebauungsplanes etc.) gestellt werden, soweit nicht ausdrücklich eine Abweichung oder Befreiung zugelassen worden ist.

- 2.3 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten durch Sie mindestens eine Woche vorher in Textform anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW).
- 2.4 Der Genehmigungsinhaber hat dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen in Textform mitzuteilen. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW). Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre oder seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen.
- 2.5 Es darf nur entsprechend der genehmigten Bauvorlagen gebaut werden. Weiterhin sind die Vorschriften über die Kennzeichnung von Bauprodukten mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen und über die erforderliche allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall für Bauarten zu beachten (§§ 17 — 25 BauO NRW).
- 2.6 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten von Ihnen oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter eine Woche vorher anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).
- 2.7 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten folgende Unterlagen vorzulegen:
  - 2.7.1 Die Sachverständigenbescheinigungen gemäß § 84 Abs. 4 BauO NRW, wonach diese sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
  - 2.7.2 Der Nachweis über die Ausrüstung der Windenergieanlage mit einem System zur Erkennung von Eisansatz und der daraus erfolgenden Abschaltung.
  - 2.7.3 Die Erklärung des Herstellers, dass die Windenergieanlage gemäß den Vorgaben der RL 2006/42/EG hergestellt und errichtet wurde.
  - 2.7.4 Die ordnungsgemäße EG-Konformitätserklärung.

- 2.7.5 Bescheinigung über den Einbau einer selbsttätigen Feuerlöschanlage.
- 2.8 Neben den allgemeinen Bestimmungen der BauO NRW und den sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind bei der Ausführung und Nutzung des Vorhabens zu beachten:
- 2.8.1 Verordnung über die Arbeitsstätten -ArbStättV- sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften
- 2.8.2 Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV-
- 2.8.3 Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen -BauStellV-
- 2.9 Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung genannten Zeitpunkt (§ 84 Abs. 8 BauO NRW).
- 2.10 Für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigung werden von dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten gesonderte Verwaltungsgebühren erhoben.
- 2.11 Handlungen oder Unterlassungen, die unter die im § 86 Abs. 1 und 2 BauO NRW normierten Tatbestände fallen, können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € / 500.000,00 € geahndet werden.
- 2.12 Ist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnlich verfarbt oder werden verdächtige Gegenstände frei gelegt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde oder die Frau Stobbe (Tel. 02362/66 3520) zu verständigen.
- 2.13 Werden bei den Arbeiten Bodendenkmäler entdeckt, ist dies umgehend der Unteren Denkmalbehörde (UDB, Frau Schlierkamp, Tel.: 02362/66 4940, A.Schlierkamp@dorsten.de) oder dem Landschaftsverband Westfalen, hier: der LWL-Archäologie, anzuzeigen.
- 2.14 Der Zustand der öffentlichen Verkehrsflächen im erweiterten Baubereich ist im sogenannten Beweissicherungsverfahren festzuhalten. Das Protokoll und die Fotos sind vor Baubeginn an das Tiefbauamt der Stadt Dorsten zu schicken. Schäden an den öffentlichen Verkehrsflächen, die durch den Transport und die Bauarbeiten entstehen, sind in

Abstimmung mit dem Tiefbauamt zu beseitigen. Die entstehenden Kosten sind von Ihnen zu tragen.

- 2.15 Über die Nutzung der öffentlichen Flächen (Antransport der Großkomponenten, der Baumaterialien, der Verlegung der Leitungen usw.) ist vor Baubeginn ein Gestattungsvertrag mit dem Tiefbauamt der Stadt Dorsten (66/1, Ansprechpartner ist der Herr Jamrozinski, Tel.:02362 66 5454, h.jamrozinski@dorsten.de) abzuschließen.

### **3. Immissionsschutz**

- 3.1 Jede Änderung der WEA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Komponenten der WEA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
- 3.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften. Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8, 9 und 10 des WHG handelt.
- 3.3 Vor Programmierung der Regeltechnik zur Begrenzung des Schattenwurfes müssen die erforderlichen Koordinaten (Rechts- und Hochwert, Höhenquote) der schutzwürdigen Räume der betroffenen Häuser (Wand, Decken, Fensterflächen) und der Windenergieanlage vermessungstechnisch ermittelt werden. Schutzbedürftige Räume sind:
- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
  - Schlafräume
  - Büro- und Arbeitsräume
  - direkt an Gebäude angrenzende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone).

Es empfiehlt sich, auch Immissionsaufpunkte in der Programmierung zu berücksichtigen, bei denen die Grenzwerte nur leicht (< 15 %) unterschritten werden, um Ungenauigkeiten zu kompensieren.

- 3.4 Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der Windenergieanlage. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten

Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als  $120 \text{ W/m}^2$ , so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

- 3.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Windenergieanlage einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen anzuzeigen. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

#### **4. Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

- 4.1 Hinweise auf Altlasten, altlastverdächtige Flächen oder schädliche Bodenveränderungen liegen der Unteren Bodenschutzbehörde für das Plangebiet derzeit nicht vor.
- 4.2 Eine Beurteilung der Schutzwürdigkeit von Böden nach BBodSchG § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 hat im Zuge der Betrachtung und Bewertung des Schutzguts Boden nach der kreiseigenen digitalen Bodenfunktionskarte (2017) im Maßstab 1:5.000 zu erfolgen. Eine Betrachtung und Bewertung anhand der Karte des Geologischen Dienstes NRW im Maßstab 1:50.000 ist hierfür nicht ausreichend. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) ist daher hinsichtlich der Beurteilung der Schutzwürdigkeit zu korrigieren
- 4.3 Anders als in Kap. 4.3 des zugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) des Büros PLANGIS GMBH (Fassung vom 01.08.2025) dargestellt, handelt es sich bei der geplanten Maßnahme gemäß der digitalen Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen um einen Eingriff in sehr schutzwürdige Böden mit einer sehr hoher Funktionserfüllung nach BBodSchG § 2 Abs. 2 Nr. 1, insbesondere in der Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt.
- 4.4 Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die geplanten Ausgleichsmaßnahmen ALBP1 – „Umwandlung von Acker in Grünland“ und ALBP2 – „Erstaufforstung“ innerhalb Flächen schutzwürdiger und sehr schutzwürdiger verdichtungsempfindlicher Böden des Typs Pseudogley befinden. Eingriffe in diese Flächen haben bodenschutzkonform nach § 4 und 7 BBodSchG zu erfolgen. Die Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung nach § 3 BBodSchV ist auszuschließen.
- 4.5 Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen für Kranstellflächen oder Zuwegungen ist über die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) geregelt. Nur zugelassene Ersatzbaustoffe aus Aufbereitungsanlagen, die den Anforderungen der EBV entsprechen, dürfen in den Verkehr gebracht und eingebaut werden.

- 4.6 Eine langfristige Anschüttung und Lagerung überschüssiger Materialien in der Umgebung der Anlage stellt abfallrechtlich keine Verwertungsmaßnahme dar und ist daher unzulässig.
- 4.7 Es wird darauf hingewiesen, dass temporärer Zuwegungen und Flächen nach Ende des Vorhabens rückstandslos in den Ausgangszustand zurückzusetzen und zu rekultivieren sind. Eine Unterbodenverdichtung sowie die Einbringung eines Mischbinders sind i. d. R. nicht reversibel und daher als schädliche Bodenveränderung anzusehen. Es sind daher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu prüfen oder die betreffenden Flächen entsprechend zu kompensieren. Bei der Materialeinbringung chemisch-reaktiven Materials in temporäre und dauerhafte Zuwegungen ist außerdem zu prüfen, ob eine schädliche Bodenveränderung umgebender Böden vorliegt. Eine schädliche Bodenveränderung kann dabei beispielsweise durch Versalzung, deutliche pH-Wert-Anhebung oder Einturbation von mineralischen Fremdbestandteilen zustande kommen. Im Rahmen des Vorhabens entstandene schädliche Bodenveränderungen sind zu rekultivieren.
- 4.8 Im Rahmen einer künftigen Stilllegung der Windenergieanlage ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vor der Schadstoffentfrachtung und dem Rückbau der Anlage ein Rückbau- und Entsorgungskonzept zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

## **5. Naturschutz**

- 5.1 Die nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid eingeschlossenen Eingriffe außerhalb des Antragsgrundstückes sind in einem separat zu führenden naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abzuarbeiten. Dieses ist mit der UNB Recklinghausen abzustimmen.
- 5.2 Die im LBP nicht dargestellten Eingriffe außerhalb der Antragsgrundstücke sind in einem separat zu führenden naturschutzrechtlichen Verfahren abzuarbeiten. Dieses ist zeitnah mit der UNB abzustimmen. Für die Beantragung ist ein separater Landschaftspflegerischer Begleitplan erforderlich.

## **6. Straßenrecht**

- 6.1 Ist für den Netzanschluss der WEA die Kreisstraße (K 13) zu unterqueren, wird um Abstimmung mit Kreis Recklinghausen, Ressort 66.1 –

Kreisstraßenneu-, um- und -ausbau (gestattungen@kreis-re.de) geben.

- 6.2 Vom Antragsteller und vollständig zu dessen Lasten müssen zu fällende Straßenbäume der Kreisstraße (K 13) im Rahmen eines gesonderten Baumgutachtens ersetzt werden. Auch für sonstige Rodungsarbeiten infolge der Zuwegung auf der Kreisstraßenparzelle hat der Antragsteller für die Errichtung der Baustellenzufahrt den Wert, der für das anfallende Schnitt- und Fällgut entsteht, gemäß den dafür geltenden Vorschriften in Form einer Entschädigung zu erstatten.
- 6.3 Die Fahrtstrecken für die Andienung zur Baustelle mit Schwertransporten bzw. Spezialtransporten (mit Überlänge), sind gemäß noch vorzulegendem Zuwegungskonzept mit der gemäß § 29 StVO zuständigen Stelle beim Kreis Recklinghausen abzustimmen. Dazu ist für die Benutzung der Seitenbereiche der Kreisstraßenparzelle zur Anlieferung der Anlagen-Großteile eine entsprechende Vereinbarung (Schriftwechselvereinbarung gem. Anlagenkurzbeschreibung) mit dem Kreis Recklinghausen, Ressort 66.1 – Kreisstraßenneu-, um- und -ausbau und Dritten (d.h. hier: Stadt Dorsten) abzuschließen. Die Details für diese Vereinbarungen für diese Inanspruchnahmen sind rechtzeitig vom Antragsteller mit mir vor Baubeginn abzustimmen

## **7. Flugsicherheit**

- 7.1 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 497-25“ vorzulegen
- 7.2 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 vor, die Befuerung aller Anlagen anzuordnen.
- 7.3 Am geplanten Standort können ergänzend Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert

werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

## **8. Wasserrecht**

- 8.1 Der Betreiber einer Anlage nach § 62 Absatz 1 WHG hat gem. § 46 AwSV die Dichtigkeit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.
- 8.2 Festgestellte Mängel im Betrieb der Anlage sind ohne besondere Aufforderung umgehend zu beseitigen. Der Betreiber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie für die einwandfreie Wartung und Unterhaltung verantwortlich. Er ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer gelangen könnten, unverzüglich - notfalls telefonisch - der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Da-bei sind Art, Umfang, Ort, Dauer und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
- 8.3 Der Betreiber der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat sicherzustellen, dass ausgetretene wassergefährdende Stoffe verwertet und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 8.4 Die WEA liegt in der Schutzzone 3 b des Wasserschutzgebietes Holsterhausen / Üfter Mark. Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nach Wasserschutzgebietsverordnung „Holsterhausen/ Üfter Mark vom 04. Mai 1998 genehmigungspflichtig. Nach § 22 Abs. 2 der EBV ist der Einbau von RC-Materialien im WSG generell anzeigepflichtig. Die Anzeige in Verbindung mit dem Antrag auf Genehmigung nach § 8 i.V.m. § 3 Abs. 4 Wasserschutzgebietsverordnung „Holsterhausen/ Üfter Mark ist vor Baubeginn beim Kreis Recklinghausen – Untere Wasserbehörde anzuzeigen / zu beantragen.
- 8.5 Zum 01.08.2023 ist die neue Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in Kraft getreten. Durch diese wird der Einbau von Ersatzbaustoffen (meistens Recyclingbaustoff) geregelt. Nur zugelassene Ersatzbaustoffe aus Aufbereitungsanlagen, die den Anforderungen der EBV entsprechen, dürfen in den Verkehr gebracht und entsprechend der dort beschriebenen Weisen eingebaut werden.
- 8.6 Für die Anlage der Verkehrsflächen ist grundsätzlich die RiStWag in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Gemäß Schutzgebietsverordnung ist der Einsatz von Materialien mit auslaugbaren und auswaschbaren Anteilen (Recyclingmaterial) verboten. Genehmigungsfähig sind nur Materialien mit Zuordnungswert Z 0 nach der Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA). Wird kein wasserwirtschaftlich unbedenkliches, inertes Material eingesetzt, ist RWW im Genehmigungsprozess zu beteiligen.

- 8.7 Beim Baustellenbetrieb sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen für Bauvorhaben in Schutzgebieten strikt zu beachten.
- 8.8 Sollten im Zuge der Bauausführung bauzeitliche Absenkungen des Grundwasserspiegels notwendig werden, sind diese mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen (Herrn Uphues Tel 02361-53-6020 oder k.uphues@kreis-re.de und Herrn Nuth Tel 02361-53-6420 oder m.nuth@kreis-re.de) anzuzeigen und abzustimmen.

## **9. Forstrecht**

- 9.1 Der forstrechtliche Kompensationsbedarf richtet sich primär nach den Verlusten der Waldfunktionen, der Eingriffsstärke und den gemeindebezogenen Bewaldungsanteilen. In Gemeindegebieten mit einem Bewaldungsanteil unter 40 % ist ein forstrechtlicher Kompensationsbedarf ausschließlich durch Erstaufforstungen auf bisherigem Nichtwaldboden zu leisten.
- 9.2 Waldbetreffende Vorhaben im Außenbereich für Zuwegungen und Erschließungsmaßnahmen, die nicht von der im Antrag bezeichneten Flächen des Vorhabens (Flure und Flurstücke) umfasst sind, werden nicht von der Konzentrationswirkung dieser Genehmigung umfasst. Sie unterliegen der forstbehördlichen Zuständigkeit. Infolgedessen sind waldbetreffende Baumaßnahmen zu Wegen und Leitungen im Zusammenhang der Errichtung und des Betriebes einer WEA eigenständig bei der zuständigen Forstbehörde, hier dem Regionalforstamt Ruhrgebiet, zu beantragen (Antragsstellung auf befristete und / oder dauerhafte Waldumwandlung). Antragsformulare | Wald & Holz (nrw.de).
- 9.3 Das Verlegen der notwendigen Stromleitungen im Wald zwischen WEA und Anschlussstelle ist sowohl im Waldwegkörper als auch durch bestehende Waldflächen solange als eigenständige befristete Waldumwandlung zu beantragen, wie die Flächen nach Fertigstellung der Leitungstrasse uneingeschränkt und dauerhaft forstlich nutzbar sind. Andernfalls ist eine dauerhafte Waldumwandlung zu beantragen. Nach Fertigstellung der Leitungstrasse ist der Baustellenbereich gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 3 LFoG wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückzubauen (Wiederaufforstung oder gemäß Runderlass „Forstlicher Wegebau im Wald“ vom 23. Mai 2023).
- 9.4 Die Aufforstungsgenehmigung gem. Nebenbestimmung 9.10.1 ist Teil der BImSchG-Genehmigung. Die Aufforstungsmaßnahme ist bereits durchgeführt. Insgesamt wurden 7.373 m<sup>2</sup> aufgeforstet. Für die hier notwendige Kompensation Torfvenn WEA 3 werden 2.000 m<sup>2</sup> aus

dieser Fläche herausgebucht. Ein entsprechender Vertrag zwischen dem Anlagenbetreiber und Graf Merveldt ist dem Regionalforstamt Ruhrgebiet zu zuleiten.

- 9.5 Die Grenzabstände zu benachbarten Grundstücken anderer Nutzungsart sind entsprechend den Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes NRW einzuhalten.
- 9.6 Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG sind Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 des BNatSchG festgesetzt wurden, durch die untere Naturschutzbehörde im Kompensationsflächenverzeichnis als gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil zu erfassen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG). Hierunter fallen alle Anpflanzungen (Erst-aufforstungen, Unter- und Voranbau) zur dauerhaften und befristeten Wald-umwandlung.
- 9.7 Besucherverkehr, falls Wanderwege oder für Waldbesucher nutzbare Waldwege vorliegen: Für die Dauer der Errichtung der WEA ist eine Lenkung des örtlichen Besucherverkehrs unter Umgehung der Zuwegung zur Baustelle durchzuführen und die Baustelle zu sichern. Eine entsprechende Beschilderung ist bis zum Abschluss der Bautätigkeiten aufzustellen. Sollten temporäre Sperrungen notwendig sein, sind diese ausreichend zu kennzeichnen und auch an vorhandenen Wanderparkplätzen ist auf die Sperrungen hinzuweisen.
- 9.8 Erforderliche Waldsperrungen außerhalb der im BImSchG-Verfahren konzentrierten Flächen sind beim Regionalforstamt Ruhrgebiet rechtzeitig, d.h. mindestens 4 Wochen vor Baubeginn, zu beantragen.
- 9.9 Naturschutzrechtlich notwendige Kompensationsmaßnahmen (z.B. bei Wegebaumaßnahmen außerhalb des BImSchG-Anlagengrundstückes, die im Zusammenhang mit einem forstrechtlichen Genehmigungsverfahren einer befristeten Waldumwandlung stehen, werden von der Forstbehörde als ökologische Aufwertung von Waldflächen (i.d.R. Kalamitätsflächen / strukturarme Nadelholzbestände) im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.
- 9.10 Ersatzgelder aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (z.B. für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes LBP Pkt. 5.4) können zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Wald eingesetzt werden. Soweit das Ersatzgeld im Ergebnis eines Verfahrens nach § 31 Abs. 4 LNatSchG NRW zur Aufforstung von Flächen verwendet werden soll, stellen es die unteren Naturschutzbehörden dem Landesbetrieb Wald und Holz im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zweckgebunden zur Verfügung. Er führt die Maßnahmen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durch (vgl. § 3 Abs. 4 LNatSchG NRW).

## VI.

### Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG berechnen sich nach Tarifstelle 4.6.1.1.4.1.

Für die beantragte Anlage ergibt sich folgende Berechnung:

Gebühr =  
(4,00 € × Nennleistung in kW) + (25,00 € × Gesamthöhe über Grund in m)

| <b>Berechnungsgrundlage</b>       | <b>Berechnung</b> | <b>Betrag</b> |
|-----------------------------------|-------------------|---------------|
| Nennleistung                      | 4,00 € × 5.500 kW | 22.000,00 €   |
| Gesamthöhe über Grund             | 25,00 € × 249 m   | 6.225,00 €    |
| Zwischensumme I Verwaltungsgebühr |                   | 28.225,00 €   |

Ist ein Vorbescheid vorausgegangen, werden insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.3 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.

|  |             |
|--|-------------|
| Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 (i. v. m. 4.6.1.3) | 8.122,50 €  |
| 0,1 × 8.122,50 €                                       | 812,00 €    |
| Zwischensumme II Verwaltungsgebühr                     | 27.413,00 € |

Auslagen:

Gebühr für die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 -Luftverkehr  
entsprechend der LuftKostV: 500,00 €

Gesamt 27.913,00 €

**Somit werden als Gebühr festgesetzt: 27.913,00 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

|                  |                                    |
|------------------|------------------------------------|
| Empfänger:       | <b>Der Landrat</b>                 |
| IBAN             | <b>DE27 4265 0150 0090 0002 41</b> |
| Kontonummer:     | <b>90 000 241</b>                  |
| Bankleitzahl:    | <b>426 501 50</b>                  |
| Bankverbindung:  | <b>Sparkasse Vest RE</b>           |
| Rechnungsnummer: | <b>70VK1100221866</b>              |

Sollte die Zahlung mehr als 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist der Landrat gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages für jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungs-Nr. erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungs-Nr. an.

## VII.

### **Begründung der Genehmigung**

#### **Antragsgegenstand und Verfahrensablauf**

Mit Antrag vom 28.07.2025 (Eingang am 31.07.2025) hat die Bürgerwind Torfvenn GmbH & Co. KG den Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer WEA vom Typ GE-5.5 - 158 in 46286 Dorsten, Gemarkung Lembeck, Flur 12, Flurstück 5, mit einer Nennleistung von 5.500 kW, Nabenhöhe 161 m, Rotordurchmesser 158 m, beantragt.

Die zum Beginn des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen am 31.07.2025 vor. Die prüfungsrelevanten Unterlagen sind letztmalig am 02.06.2026 ergänzt worden.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen sind nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhanges der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag ist die sachliche Zuständigkeit des Kreises Recklinghausen nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und die örtliche Zuständigkeit gemäß dem Landesorganisationsgesetz (LOG) gegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt. Über den Genehmigungsantrag war aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhanges der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV das vereinfachte Verfahren nach § 19 BImSchG ohne öffentliche Bekanntmachung durchzuführen.

Die forstbehördliche Genehmigung nach § 9 Absatz 1 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz (Waldumwandlungsgenehmigung) und die Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) sind u.a. gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz in dieser Genehmigung konzentriert.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden:

- Kreis Recklinghausen: Untere Wasserbehörde Ressort 70.3  
Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde, Ressort 70.1  
Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2  
Fachdienst 66.1, Kreisstraßen

- Bezirksregierung Münster:      Dezernat 55.3 Arbeitsschutz  
  Dezernat 26 Luftverkehr
- Bezirksregierung Arnsberg:    Abteilung 6 Bergbau u. Energie
- Stadt Dorsten:                    Bauordnungsamt  
  Planungsamt  
  Brandschutz  
  Denkmalschutz  
  Kampfmittelräumdienst
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Fernstraßenbundesamt
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Bochum
- Regionalforstamt Ruhrgebiet Gelsenkirchen
- Bundesnetzagentur Berlin
- Regionalverband Ruhr Referat 15
- LWL-Münster Archäologie für Westfalen
- Deutscher Wetterdienst

und folgenden weiteren Stellen:

- Westnetz GmbH
- Pledoc GmbH
- Amprion GmbH
- Evonik Operations GmbH
- Energieinfrastruktur Rhade GmbH
- Vodafone GmbH

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden, die sachverständigen Stellen und die Genehmigungsbehörde haben den Antrag und Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Bündelungswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen eingehend geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Die erteilte Genehmigung wird auf Antrag, gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht.

### **UVP-Erfordernis**

Im vorliegenden Fall wurde von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) abgesehen.

Das Vorhabengrundstück liegt innerhalb des in der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr – Windenergie festgelegten Windenergiebereichs Dor\_09, der

als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen ist und damit ein Windenergiegebiet im Sinne des § 3 WindBG darstellt.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 WindBG ist das UVPG auf Vorhaben innerhalb solcher Windenergiegebiete nicht anzuwenden. Dies umfasst sowohl die allgemeine als auch die standortbezogene Vorprüfung sowie die Erstellung eines UVP-Berichts. Auch die Durchführung einer freiwilligen UVP nach § 7 Absatz 3 UVPG ist ausgeschlossen, da das WindBG insoweit keine Öffnungsklausel vorsieht.

Die gesetzliche Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung und ist bei Vorhaben innerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete zwingend anzuwenden. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 6 WindBG liegen vor, da sich das Vorhaben innerhalb des im Regionalplan festgelegten Beschleunigungsgebiets Dor\_09 befindet, welches zum maßgeblichen Zeitpunkt der Genehmigungserteilung wirksam ausgewiesen ist. Dazu wurde eine vorzeitige Planreife im Sinne des § 245e Abs. 4 BauGB durch den RVR festgestellt, siehe Punkt „Raumordnung“.

### **Einvernehmen der Stadt Dorsten, Sicherheitsleistung für den Rückbau der WEA, Gefahrenschutz und optisch bedrängende Wirkung**

Das Grundstück der beantragten WEA liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich darum nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich.

Das geplante Vorhaben gehört zu den im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Weiterhin wird der Windenergie mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) ein besonderer Stellenwert beigemessen. § 2 EEG führt aus, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Das Vorhaben ist zulässig, da ihm öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde bereits im Verfahren gemäß der §§ 9 Abs. 1a und 6 BlmSchG (Vorbescheidsverfahren) abschließend geprüft. Dazu wurde am 25.03.2024 eine Ausfertigung der Antragsunterlagen der Stadt Dorsten übersandt mit der Aufforderung eine planungsrechtliche Stellungnahme abzugeben und innerhalb eines Monats mitzuteilen, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt werden kann.

Die Stadt Dorsten hat sich mit Schreiben vom 01.07.2019 erstmalig zum Vorhaben geäußert.

Eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens wurde darin nicht erklärt.

Es wurde jedoch festgestellt, dass das beantragte Vorhaben nicht der aktuellen Willensbildung der Stadt Dorsten im Hinblick auf die räumliche Planung der Windenergienutzung entspricht.

Eine weitere Äußerung in der Sache ist binnen zwei Monaten nach Eingang der Antragsunterlagen durch die Stadt Dorsten nicht erfolgt.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde somit nicht versagt, sodass gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB das Einvernehmen der Stadt Dorsten als erteilt gilt bzw. ihr Einvernehmen fingiert wird.

Weiter wurde diese Erklärung des Einvernehmens durch Fiktion auch nicht im Nachhinein durch die Stadt Dorsten revidiert.

Im immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid, 562.0012/24/1.6.2 (WEA 3) vom 17.09.2024 wurde daher festgestellt, dass der Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ GE 5.5-158 mit einer Nennleistung von 5.500 kW, Nabenhöhe 161 m, Rotordurchmesser 158 m auf dem Grundstück in der Gemarkung Lembeck, Flur: 12, Flurstück: 5, in 46286 Dorsten keine bauplanungsrechtlichen Bedenken entgegenstehen.

Im Rahmen des Verfahrens zur Errichtung und zum Betrieb (Genehmigungsverfahren) der beantragten WEA wurde die Stadt Dorsten am 10.12.2025 erneut beteiligt.

Die Stadt Dorsten hat sich mit Stellungnahme vom 26.02.2026 zum Vorhaben geäußert und im Kern auf Ihre Stellungnahme im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens vom 01.07.2024 verwiesen.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse gesichert. Es wurde die Forderung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Herstellkosten festgelegt. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 291.200,00 €

Von der WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA ist entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen.

Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i. V. m. der Liste der technischen Bau-bestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen.

Der WEA-Erl. 18 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Verkehrswegen als gewährleistet an.

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der

WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsrechtlich unerheblich sind. Da sich die WEA in der Nähe eines Baumbestandes befindet ist sie mit einem Feuerlöschsystem auszurüsten.

Die WEA vom Typ GE 5.5 - 158 hat eine Gesamthöhe von 240 m und ist damit als große WEA einzustufen. Mit der Ende 2022 erfolgten Novellierung des BauGB ist eine Vereinheitlichung der Maßstäbe zur Bewertung einer optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen festgeschrieben worden. Gemäß §249 Abs. 10 BauGB steht einem Windenergievorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5, der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der zu errichtenden WEA, bis zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens dem Zweifachen der Gesamthöhe der Anlage entspricht. Die Gesamthöhe setzt sich hierbei aus der Nabenhöhe plus einem halben Rotordurchmesser zusammen. Wird §249 Abs. 10 BauGB dem Genehmigungsverfahren der Bürgerwind Torfvenn GmbH & Co. KG zugrunde gelegt, ergibt sich, dass eine optisch bedrängende Wirkung nach den Regeln des §249 Abs. 10 BauGB nicht in Betracht kommt., da es keine Wohngebäude welche eine Entfernung von weniger als dem zweifachen der Anlagengesamthöhe zur beantragten WEA aufweisen gibt. Bei den nächstliegenden Wohngebäuden handelt es sich um die Adresse Am Kalten Bach 195 in 46284 Dorsten. Dieses befindet sich in einem Abstand von mehr als der zweifachen Gesamthöhe der Anlage und ist damit nicht von optisch bedrängender Wirkung betroffen. Die weiteren geprüften Wohnhäuser in der Umgebung befinden sich regelmäßig in einem größeren Abstandsverhältnis. Eine A-Typik lässt sich für keins der in der Nähe befindlichen Wohnhäuser begründen. Eine optisch bedrängende Wirkung ist hiermit auszuschließen.

Es ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass sich die „optisch bedrängenden Wirkung“ alleine auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme bezieht. Es handelt sich hierbei weder um eine Umwelteinwirkung des Umweltrechts noch um eine Immission im Sinne des BImSchG. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme leitet sich dabei allein von der optischen Wahrnehmung des Baukörpers ab und lehnt sich an die erdrückende Wirkung klassischer Bauwerke an [OVG Münster 8 B 187/17].

## **Raumordnung**

Der Standort der geplanten Windenergieanlage befindet sich im Nordwesten des Stadtgebiets von Dorsten westlich des Ortsteiles Lembeck in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn A31. Die betroffenen Flächen werden gemäß den Antragsunterlagen derzeit land-/forstwirtschaftlich genutzt.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) hat in ihrer Sitzung vom 13.12.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr – Windenergie gefasst. Mit der anschließenden Bekanntmachung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und

Münster erhielten die im Planentwurf enthaltenen zeichnerischen und textlichen Festlegungen den Status in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 LPlG NRW. Diese waren gemäß § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Im weiteren Verlauf des Planverfahrens wurde der Vorhabenstandort dem Windenergiebereich Dor\_09 zugeordnet. Dieser Bereich wird als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen und stellt zugleich ein Windenergiegebiet im Sinne des § 3 WindBG dar.

Für den Windenergiebereich Dor\_09 wurde mit Schreiben vom 11.05.2026, Aktenzeichen: 15\_Dor\_09-VP eine vorzeitige Planreife im Sinne des § 245e Abs. 4 BauGB durch den RVR festgestellt. Damit können Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, die Rechtswirkungen des § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht entgegengehalten werden.

Die Festlegungen des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) sowie der Freiraumfunktion „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Mit der Festlegung des Bereichs Dor\_09 als Windenergiebereich wurde eine verbindliche raumordnerische Steuerungsentscheidung zugunsten der Windenergienutzung getroffen. Der Vorhabenstandort entspricht damit den maßgeblichen Festlegungen des wirksamen Regionalplans Ruhr.

Durch die Errichtung der WEA sind die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP NRW (3. Änderung) nicht betroffen.

## **Immissionsschutz Schall / Schattenwurf**

Die Berechnungen des Gutachterbüros planGIS GmbH vom 18.06.2025 erfolgten nach dem sog. „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von WEA i.V.m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“.

Dazu wurden mehrere Schallquellen in der näheren Umgebung zu dem geplanten Vorhaben als potentiell kumulierende Vorbelastung mit in die Prognose aufgenommen. Dazu zählen zur Nachtzeit insgesamt 31 Windenergieanlagen. Zusätzliche relevante Lärmvorbelastungen im Sinne der TA Lärm zur Nachtzeit sind in Form von gewerblichen Schallquellen vorhanden. Der Gutachter hat bei den Berechnungen die Geländetopografie sowie Abschirmwirkungen und Schallreflexionen an bestehenden Gebäuden einbezogen.

Für die beantragte WEA liegen für die in der Tages- und Nachtzeit beantragten Betriebsweisen ein Dreifachmessbericht vor.

Für die Berechnung wurde die im Wind-BIN des höchsten angegebenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich 90 % - Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell angesetzt. Die Oktavschallleistungspegel erhalten daher Sicherheitszuschläge für die Zusatzbelastung der geplanten WEA von 1,6 dB(A).

Die Schallimmissionsprognose belegt, dass die Windenergieanlage GE 5.5 - 158 in der Tages- und Nachtzeit im Volllastbetrieb mit einer maximalen Leistung von 5.500 kW betrieben werden kann. Die Schallprognose weist bei einem Schallleistungspegel von 104,0 dB(A) inkl. 1,6 dB(A) Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich, die Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte an allen Immissionsaufpunkten nach. Dieser Wert entspricht dem Betriebsmodus „NO“.

Aufgrund des dem Schallgutachten zugrundeliegenden Mehrfachmessberichtes ist der Betrieb der geplanten Windenergieanlage im Volllastbetrieb zur tages- als auch zur Nachtzeit, mit einer Leistung von 5.500 kW realisierbar und aus schallschutztechnischer Sicht unkritisch. Die Aufnahme des Nachtbetriebes kann somit ohne erneute Nachweisführung und gesonderte Freigabe erfolgen.

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Auf eine Abnahmemessung wird aufgrund mehrerer Faktoren verzichtet. Neben dem vorliegenden Mehrfachmessbericht und der damit verbundenen Freigabe des Nachtbetriebes unter Volllast ist ein ausreichender Abstand der Zusatzbelastung zu den relevanten Immissionsorten gegeben. Nach schriftlicher Auskunft des Vermessungsbüros windtest grevenbroich gmbh vom 24.06.2026 wird darüber hinaus für eine FGW TR1-konforme Schallimmissionsmessung ein Abstand des Betriebsgeräusches zum Hintergrund-/Fremdgeräusch von mindestens 3 dB benötigt, um den Schallleistungspegel der zu vermessenden Windenergieanlage zu bestimmen. Die räumliche Lage der WEA zur Bundesautobahn A31 schließt eine FGW TR1 – konforme Schallemissionsmessung nahezu aus.

### **Schattenwurf**

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

Die Schattenwurfprognose des Gutachterbüros planGIS GmbH vom 18.06.2025 ergab, dass die jährlichen astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten der WEA an den umliegenden Wohnhäusern zwischen 24:28 h und 124:59 h Stunden betragen. Damit würden die astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten von 30 h/a und 30 min/d an mehreren Wohnhäusern überschritten, so dass der Einbau einer Abschaltvorrichtung notwendig ist.

Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d für die reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte werden mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls, auch unter Berücksichtigung eines möglichen Schattenwurfs durch Vorbelastung, sicher eingehalten werden.

Zur rechtlichen Absicherung wurde die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich. Ein Anspruch auf Nullbeschattung besteht nicht.

## **Wasserrecht**

Anforderungen zum Schutz des Wassers wurden nach den Grundlagen und Vorgaben des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz), nach den Grundsatzanforderungen des § 3 der AwSV geprüft.

## **Artenschutz / Landschaftsschutz**

### Landschaftsschutz / Artenschutz

Das Vorhaben ist im Außenbereich der Stadt Dorsten, im Landschaftsschutzgebiet „Wessendorfer Elven / Wessendorfer Heiden“ geplant. Der Vorhabenstandort ist dem Windenergiebereich Dor\_09 zugeordnet. Dieser Bereich wird als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen und stellt zugleich ein Windenergiegebiet im Sinne des § 3 WindBG dar. Mit Schreiben vom 11.05.2026, Aktenzeichen: 15\_Dor\_09-VP wurde eine vorzeitige Planreife im Sinne des § 245e Abs. 4 BauGB durch den RVR festgestellt.

Der Antragsteller ist in diesem Falle nicht mehr verpflichtet eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Kartierung einzureichen, kann diese jedoch freiwillig vorlegen. Es ist jedoch ein artenschutzrechtliches Maßnahmenkonzept mit Minderungsmaßnahmen aufgrund behördlicher und öffentlicher Artdaten zu erstellen.

Da sich die Anlage im Bereich einer planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszone befindet (siehe Raumordnung), ist gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für deren Errichtung grundsätzlich keine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz von den entgegenstehenden Verboten der LaSchVO zu erteilen.

Für das Vorhaben ist gem. § 44 BNatSchG Artenschutzgutachten (ASP Stufe II) erarbeitet worden.

Das artenschutzrechtliche Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, wenn die dort beschriebenen konfliktmindernden Maßnahmen eingehalten und umgesetzt werden.

Die Errichtung der Windenergieanlage löst Eingriffe im Sinne des § 14 ff BNatSchG aus. Die erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen festgelegt.

Das für das Fachplanverfahren erforderliche Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist hergestellt.

## **Straßenrecht**

Es hat eine Beteiligung von Straßen NRW und dem Fernstraßenbundesamt (FBA) stattgefunden. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, die der Genehmigungsfähigkeit der WEA entgegenstehen.

Die WEA liegt außerhalb des Anbaubeschränkungsbereiches von 100 m zur BAB A31. Die aktuelle Rechtsprechung geht davon aus, dass von einer nach

den einschlägigen technischen Bau- und Brandschutzvorschriften errichteten und gewarteten WEA keine unzulässige Gefahr durch Havarien ausgeht.

In den Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird festgesetzt, dass der Rotor der WEA bei Eisansatz und sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes sowie dem Herabfallen von Anlagenteilen sofort außer Betrieb zu nehmen ist. Im Stillstand muss der Rotor parallel zur BAB A31 arretiert werden.

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

## **VIII.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Im Auftrag.

gez.

Stork

**Hinweis Datenschutz:** Die nach den Artikeln 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlichen Informationen zum Fachdienst 70 – Umwelt – finden Sie im Internet unter [www.kreis-re.de/datenschutz](http://www.kreis-re.de/datenschutz)

## Anhang I

### Immissionswerte Schall (Zusatzbelastung)

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0021/25/1.6.2 vom 30.06.2026

Teilimmissionspegel der Zusatzbelastung zur Nachtzeit für die WEA vom Typ GE 5.5 - 158 der Bürgerwindwind Torfvenn GmbH & Co. KG unter Berücksichtigung von Schallreflexionen und Abschirmwirkungen.

| <b>Immissions-orte</b> | <b>Bezeichnung</b>          | <b>Immissions-richtwerte</b> | <b>Zusatzbelastung / Teilimmissionspegel</b> |
|------------------------|-----------------------------|------------------------------|--|
| IO-B                   | Am Kalten Bach 195, Dorsten | 45                           | 37,2   |
| IO-C                   | Steinbergstraße 13, Dorsten | 40                           | 34,2   |
| IO-D                   | Diemelweg 11, Dorsten       | 35                           | 30,5   |
| IO-E                   | Mainstraße 13, Dorsten      | 40                           | 30,4   |
| IO-F                   | Siegweg 18, Dorsten         | 35                           | 27,2   |
| IO-N                   | Torfvenn 58                 | 45                           | 35,7   |

## Anhang II

### Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0021/25/1.6.2 vom 30.06.2026

|           |  | <b>Blattanzahl</b> |
|-----------|--|--------------------|
| <b>A</b>  | <b>Antragsformulare, Verfahrenshinweise und Kurzbeschreibung</b> |                    |
| 01        | Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV                  | 3                  |
| 02        | Antrag nach BImSchV (Formular 13)                                | 3                  |
| 03        | Hinweis auf Betriebsablauf                                       | 1                  |
| 04        | Antrag auf öffentliche Bekanntgabe der Genehmigung               | 1                  |
| 05        | Betreibererklärung Waldabstand                                   | 1                  |
|           |  |                    |
| <b>B</b>  | <b>Bauvorlagen</b>   |                    |
| 01        | Bauantrag_Sonderbau  | 2                  |
| 02        | Baubeschreibung  | 2                  |
| 03        | Architektenbescheinigung Enercon 2024                            | 1                  |
|           |  |                    |
| <b>CD</b> | <b>Anlagenbeschreibung</b>                                       |                    |
| 01        | Allgemeine technische Beschreibung                               | 12                 |
| 02        | Übersichtszeichnung GE5.5-158                                    | 1                  |
| 03        | Schallleistung GE5.5-158   | 3                  |
| 04        | Turmzeichnung 5.5-158_161m NH                                    | 1                  |
| 05        | Funktionsprinzip   | 3                  |
| 06        | Vermeidung Schattenwurf  | 5                  |
| 07        | Allgemeine Beschreibung Hybrid Turm                              | 5                  |
| 08        | Schalplan 5.5-158-161m NH mit_Auftrieb                           | 1                  |
|           |  |                    |
| <b>E</b>  | <b>Typenprüfung</b>  |                    |
| 01        | Hinweis Anhaenge zur Typenprüfung                                | 1                  |
|           |  |                    |
| <b>F</b>  | <b>Kosten</b>  |                    |
| 01        | Herstell- und Rohbaukosten                                       | 1                  |
|           |  |                    |
| <b>G</b>  | <b>Karten und Pläne</b>  |                    |
| 01        | Übersichtsplan DTK25   | 1                  |
| 02        | Übersichtsplan ABK5  | 1                  |
| 03        | Lageplan-WEA-3   | 1                  |
|           |  |                    |
| <b>H</b>  | <b>Standort und Umgebung</b>                                     |                    |
| 01        | Abstandsflächenberechnung  | 1                  |
| 02        | Spezifikation Zuwegungen und Kranstellflächen                    | 33                 |
| 03        | Hindernisangabe für Luftfahrtbehörden                            | 1                  |
| 04        | Übersichtskarte Schutzgebiete                                    | 1                  |

|            |   |     |
|------------|---|-----|
| 05         | Übersichtskarte Gewässer  | 1   |
| 06         | Info Leitung Richtfunk  | 1   |
| 07         | Anbindung Stromnetz   | 1   |
|            |   |     |
| <b>IJ</b>  | <b>Stoffe</b>   |     |
| 01         | Wassergefährdende Stoffe  | 6   |
| 02         | Sicherheitsdatenblätter   | 1   |
|            |   |     |
| <b>K</b>   | <b>Abfallmengen / -entsorgung/ Abwasser</b>                                 |     |
| 01         | Entstehung Abwasser   | 1   |
| 02         | Abfälle   | 8   |
|            |   |     |
| <b>L</b>   | <b>Anlagensicherheit</b>  |     |
| 01         | Eisdetektion  | 4   |
| 02         | Weidmüller Eissensor  | 1   |
| 03         | Blitzschutzsystem   | 16  |
| 04         | Hinweis BNK   | 1   |
| 05         | Flughindernisbefeuernung Tageskennzeichnung                                 | 6   |
| 06         | Serviceift  | 8   |
|            |   |     |
| <b>M</b>   | <b>Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung</b>                             |     |
| 01         | Hinweis_Arbeitsschutz   | 1   |
| 02         | NRW-Erlass_Konformität  | 4   |
|            |   |     |
| <b>NO</b>  | <b>Brandschutz</b>  |     |
| 01         | Hinweise_Brandschutz  | 1   |
| 02         | Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept                                   | 9   |
| 03         | Brandalarmschutz  | 5   |
| 04         | Brandbekämpfungssystem  | 5   |
|            | Brandschutzkonzept_Andreas+Brück_16.07.2025                                 | 18  |
|            |   |     |
| <b>PQ</b>  | <b>Maßnahmen nach Betriebseinstellung</b>                                   |     |
| 01         | Rückbauverpflichtung  | 1   |
| 02         | Hinweis Rückbaukosten   | 1   |
|            |   |     |
| <b>R</b>   | <b>Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen</b>                            |     |
| 01         | Schallgutachten_planGIS GmbH  | 520 |
| 02         | Schreiben der windtest grevenbroich gmbh Abnahmemes-<br>sung vom 24.06.2026 | 1   |
| 03         | Schattenwurfprognose_PlanGIS GmbH   | 201 |
|            |   |     |
| <b>S</b>   | <b>Sonstige Gutachten</b>   |     |
| 01         | Turbulenzgutachten_F2E  | 51  |
| 02         | Baugrundgutachten BBU Dr. Schubert GmbH                                     | 86  |
|            |   |     |
| <b>Sch</b> | <b>Ökologische Belange</b>  |     |

|    |   |    |
|----|---|----|
| 01 | Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung der ecoda GmbH & Co. KG | 55 |
| 02 | Einschätzung Forsteingriff der ecoda GmbH & Co. KG                      | 8  |
| 03 | LBP_WP Dorsten Torfvenn Rev. 02   | 52 |

## Anhang IV

### Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0021/25/1.6.2 vom 30.06.2026

|               |   |
|---------------|---|
| AVerwGebO NRW | Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der zurzeit geltenden Fassung  |
| AVV           | Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung  |
| AwSV          | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in der zurzeit geltenden Fassung  |
| BauGB         | Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung  |
| BauO NRW      | Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung in der zurzeit geltenden Fassung   |
| BBodSchV      | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der zurzeit geltenden Fassung  |
| BetrSichV     | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung), in der zurzeit geltenden Fassung |
| BGB           | Bürgerliches Gesetzbuch, in der zurzeit geltenden Fassung   |
| BGI 657       | Berufsgenossenschaftliche Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGI) - Windenergieanlagen   |
| BImSchG       | Bundes-Immissionsschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung  |
| 4. BImSchV    | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der zurzeit geltenden Fassung   |
| 9.BImSchV     | Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der zurzeit geltenden Fassung  |
| BNatSchG      | Bundesnaturschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung  |
| BWaldG        | Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung   |
| DIN 14095     | Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen   |

|                        |  |
|------------------------|--|
| DIN 19639              | Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben   |
| DIN-ISO 9613-2         | Alternatives Verfahren zur Berechnung A-bewerteter Schalldruckpegel  |
| DSchG                  | Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung   |
| DSGVO                  | Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) |
| EEG                    | Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017)   |
| EU-Maschinenrichtlinie | Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) - Maschinenverordnung  |
| FGW-Richtlinie         | Technische Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schalleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen, Stand: 01.01.2000, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V., Elbehafen, 25541 Brunsbüttel                 |
| GebG NRW               | Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung  |
| KrWG                   | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen in der zurzeit geltenden Fassung   |
| LAI-Hinweise           | LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz von Windkraftanlagen mit Stand 30.06.2016  |
| LFoG                   | Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung  |
| Licht-Richtlinie       | Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)  |
| LNatSchG NRW           | Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatuschutzgesetz – LNatSchG NRW) - in der zurzeit gültigen Fassung   |
| LOG                    | Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung  |
| LuftKennz VwV          | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung  |
| LuftkostV              | Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der zurzeit geltenden Fassung  |

|                           |   |
|---------------------------|---|
| LuftVG                    | Luftverkehrsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung   |
| StVO                      | Straßenverkehrs-Ordnung in der zurzeit geltenden Fassung  |
| StrWG NRW                 | Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung   |
| TA Lärm 1998              | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissions-schutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)                                      |
| UVPG a.F.                 | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) |
| UVPG n. F.                | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der zurzeit geltenden Fassung  |
| AwSV                      | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in der zurzeit geltenden Fassung  |
| VwGO                      | Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung  |
| VwVfG                     | Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung   |
| WKA-Schattenwurf-hinweise | Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019  |
| WHG                       | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung  |
| Windenergie Erlass        | Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 08.05.2018   |
| ZustVU                    | Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz in der zurzeit geltenden Fassung  |